

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

VII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tecklenburg vom 15.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende VII. Satzungsänderung beschlossen:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter.

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfalls beträgt jährlich bei einem
 - a) 40 l-Gefäß 45,00 €
 - b) 80 l-Gefäß 79,00 €
 - c) 120 l-Gefäß 113,00 €
 - d) 240 l-Gefäß 215,00 €
 - e) 1.100 l-Container
 - bei wöchentlicher Entleerung (Eigentumsbehälter) 2.930,00 €
 - bei wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter) 3.039,00 €
 - bei 14-tägiger Entleerung (Eigentumsbehälter) 1.466,00 €
 - bei 14-tägiger Entleerung (Mietbehälter) 1.584,00 €
 - bei 2 x wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter) 5.950 €
2. Die Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalls beträgt jährlich bei einem
 - a) 40 l-Gefäß 32,00 €
 - b) 80 l-Gefäß 56,00 €
 - c) 120 l-Gefäß 80,00 €
 - d) 240 l-Gefäß 151,00 €
3. Die Gebühr für die Entsorgung der Abfallbeistellsäcke beträgt je Sack bei einem
 - a) 70 l-Sack für Restabfall 7,00 €
 - b) 70 l-Sack für Bioabfall 5,00 €

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese VII. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tecklenburg vom 15.12.1999 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

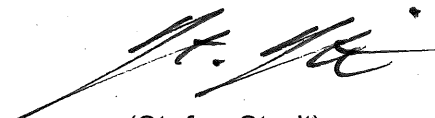
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 17.12.2020

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)